

ur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 508/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham H. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED] Street, B. [REDACTED], [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]

gegen

Land RHEINLAND - PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
9. März 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Portmann und Dr. Leng
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 13. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat weitergehende Ansprüche
des Klägers auf Entschädigung für Gesundheitsschaden
als durch den angefochtenen Bescheid anerkannt ver-
neint. Er ist - sachverständig beraten - davon über-
zeugt, daß von den festgestellten Krankheitserschei-
nungen lediglich der leichte Bluthochdruck mit gering-
gradigen Gefäßveränderungen eine Erwerbsminderung ver-
ursacht (15 v.H.), das Leiden aber nicht mit der Ver-
folgung zusammenhängt. Diese Entscheidung beruht auf
der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sach-
verhalts, die der Tatrichter verantwortet und das Re-
visionsgericht nicht nachprüfen kann.

L 47

- 3 -

Bei den Einwänden der Beschwerde handelt es sich im wesentlichen um unzulässige Angriffe gegen die Beweiswürdigung im Berufungsurteil. Die Auffassung, es sei die Frage zu prüfen gewesen, aus welchen anderen Gründen das Nervenleiden weggefallen und welche andere Ursache hierfür verantwortlich sei, übergeht die Feststellung im Berufungsurteil, daß eine echte psychische Erkrankung mit einer Erwerbsminderung beim Kläger nicht vorliegt.

Dr. Thuma

Honkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

